

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **der Ortsgemeinde Hainau**

**vom 20.03.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

#### **§ 2 Gebührenkatalog**

Die Gebühr beträgt für

- |   |              |
|---|--------------|
| <b>1. Grundbetrag</b> je Beisetzung (auch Urnen)  | 100,00 Euro  |
| <b>2. Verlängerung der Ruhezeit</b> um 10 Jahre   | 100,00 Euro  |
| <b>3. Verleihung von Nutzungsrechten</b> an Wahlgrabstätten   | - entfällt - |
| <b>4. Ausheben und Schließen</b> von Reihengräbern  |              |
| Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten.   |              |
| <b>5. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b>   |              |
| Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5. |              |
| <b>6. Benutzung der Leichenhalle</b> einschließlich Reinigung   | 60,00 Euro   |
| <b>7. Mähen</b> der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist ohne freihalten und reinigen der Gedenkplatten                      |              |
| 7.1 bei Reihengräber zur Urnenbestattung  | 200,00 Euro  |

**8. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen**  
(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)

- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| a) eine Urnenrasengrabstätte | 100,00 Euro |
| b) eine Urnengrabstätte      | 200,00 Euro |
| c) eine Einzelgrabstätte     | 350,00 Euro |

**9. Abbau und Entsorgung von vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Grabmale**, sofern die Grabstätte nicht von dem Verpflichtenden entfernt wird.

Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 4**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.2013 außer Kraft.

Hainau, den 20.03.2019

Gez. Schmidt (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 14.03.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 20.03.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 28.03.2019 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsanfertiigungen an  
  
Ortsgemeinde  
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

Gez. A. Michel (S.)

Michel